



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

35. Jahrgang

Potsdam, den 20. Juni 2024

Nummer 27

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Höfeordnung für das Land Brandenburg

Vom 20. Juni 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Höfeordnung für das Land Brandenburg

Das Gesetz über die Höfeordnung für das Land Brandenburg vom 19. Juni 1919 (GVBl. I Nr. 28) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Anspruch bemisst sich nach dem Hofeswert im Zeitpunkt des Erbfalls. Als Hofeswert gelten fünf Zehntel des zuletzt festgesetzten Grundsteuerwertes des Betriebes der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 239 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411 S. 64) geändert worden ist. Kommen besondere Umstände des Einzelfalles, die für den Wert des Hofes von erheblicher Bedeutung sind, in dem Hofeswert nicht oder ungenügend zum Ausdruck, so können auf Verlangen Zuschläge oder Abschläge nach billigem Ermessen gemacht werden.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Drittel“ durch das Wort „Fünftel“ ersetzt.

2. In Kapitel 3 werden in der Überschrift die Wörter „Übergangs- und“ durch die Wörter „Berichtspflicht und“ ersetzt.

3. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsvorschriften“ durch das Wort „Berichtspflicht“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen und der Absatz wie folgt gefasst:

„Die Landesregierung legt dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026 einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Höfeordnung für das Land Brandenburg [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] hinsichtlich der finanziellen und anwendungsbezogenen Auswirkungen und die Notwendigkeit eines weiteren Reformbedarfs vor.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 20. Juni 2024

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg